

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band: 72 (1975)
Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verzeichnis der Sozialinstitutionen sowie der Heime und Anstalten im Kanton Aargau

In Nr. 6 dieser Zeitschrift (Seite 96) konnten wir auf ein Verzeichnis der Fonds und weiterer finanzieller Hilfsmittel mit sozialer Zweckbestimmung hinweisen. Nun unterbreitet uns das Kantonale Fürsorgeamt in Aarau zwei weitere Verzeichnisse in neuer Auflage, nämlich ein Verzeichnis der «Sozialinstitutionen mit Wirkungskreis im Kanton Aargau» und ein solches über die «Heime und Anstalten im Kanton Aargau». Die beiden sich ergänzenden Nachschlagewerke sollen einen Überblick über die zahlreichen und vielfältigen auf Kantonsgebiet tätigen Sozialwerke vermitteln und damit auch die Koordinationsbestrebungen fördern. Das Verzeichnis der Sozialinstitutionen ist in zwanzig Gruppen aufgegliedert, wobei auch gesamtschweizerische Dachorganisationen und die massgebenden Fachzeitschriften mitberücksichtigt werden. Das Verzeichnis der Heime und Anstalten ist aufgeteilt in Alters-, Pflege- und Krankenhäuser, Erziehungsheime, Heilbäder, Invalidenhäuser, Eingliederungs- und Dauerwerkstätten, Spitäler und Heilanstalten sowie übrige Heime und Anstalten.

M.H.

Tagungen und Seminare

Europäisches Seminar über Strategien der Mobilisierung der Öffentlichkeit zur Unterstützung von Wohlfahrtspolitik und -programmen für Randgruppen

Das «Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt» führt im kommenden Herbst ein Seminar mit der vorstehend aufgeführten Thematik durch.

Seminarort: Brunn am Gebirge (20 km südlich von Wien)

Zeitpunkt: 14.–19. September 1975

Anmeldungen: United Nations Office, Division of Social Affairs, 1211 Genève

Erwünschter Teilnehmerkreis: Sozialplaner, Verwaltungsbeamte, Soziologen, Sozialarbeiter, Journalisten

Arbeitssprachen: Englisch und Deutsch

* * *

Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie führt ihre Herbsttagung in Bern durch.

Tagungsort: Hörsaal 2 der chirurgischen Klinik, Inselspital Bern

Themen: Heutiger Zustand und Perspektiven der Versicherung im Alter
Gruppentherapie

Auskunft: Dr. P. Jucker, Chefarzt, Medizinisch-geriatrische Klinik, Kantonsspital Basel.

Literatur

«Beiträge zur Kinderpsychotherapie», Bd. 15. 212 Seiten mit 49 Schwarz-weiss-Abbildungen im Text und 16 Farbbildern. Ernst-Reinhardt-Verlag München-Basel. Paperback Fr. 24.50. Das Buch ist nicht nur eine anregende Darstellung einer speziellen Methode, mit gestörten Kindern zu arbeiten. Es beruht auf Prinzipien,

die grundlegend für die Erziehung und für jeden Menschen wichtig sind, und behandelt Themen wie z. B. das Gefühl der Identität, der inneren Leere, der Deutung der Wirklichkeit, Ambivalenz, Aggression, Abwehr und Sublimierung. Es ist anhand dieser Begriffe gegliedert und mit reichem Material aus der Praxis belegt.

Edith Kramer, New York, hat als Kunsttherapeutin mit Kindern gearbeitet, die an

fast allen bekannten seelischen und gesellschaftlichen Leiden kranken: Neurosen, Psychosen, Verwahrlosung, extremer Vernachlässigung und Frustrationen, die Blindheit und andere Behinderungen mit sich bringen. Ihr präzises Wissen fusst auf einem tiefen Verständnis der Psychoanalyse, auf dem Können und der Intuition des Künstlers und der Menschenliebe des geborenen Erziehers. Niemand, der sich für Therapie und Erziehung interessiert, sollte sich dieses Buch entgehen lassen. Das gilt nicht nur für Therapeuten und Kunsterzieher, sondern für jeden Lehrer, der sich der Konflikte und Schwierigkeiten auch des durchschnittlichen Kindes bewusst ist.

Cyril Hegnauer, Berner Kommentar zum schweizerischen Familienrecht, Bd. II: Das Familienrecht, 2. Abteilung Die Verwandtschaft, Sonderband: Die Adoption Art. 264 bis 269c ZGB und 12a–12c Schlusstitel. Bern, Verlag Stämpfli & Co. AG Bern 1975, 244 Seiten, Fr. 56.—.

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 1974 sind 6770 neurechtliche Adoptionen abgeschlossen worden. Diese Zahl gewinnt an Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass unter dem alten Recht etwa 400 bis 600 Adoptionen jährlich zustande gekommen waren. Zur Kommentierung des neuen Adoptionsrechtes war niemand besser berufen als Cyril Hegnauer, Professor für Privatrecht an der Universität Zürich. Denn der Verfasser war in massgeblicher Weise an den Vorarbeiten beteiligt. Der Kommentar enthält den Gesetzestext in allen drei Landessprachen. Die Einleitung umfasst die Vorgeschichte des neuen Rechtes, ein umfassendes Literaturverzeichnis sowie die Grundzüge der nunmehr geltenden Ordnung. Eine Inhaltsübersicht zu jedem einzelnen Gesetzesartikel und ein Sachregister erleichtern den praktischen Gebrauch des Kommentars ganz wesentlich. Im Anhang finden wir die Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973, das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 sowie das Haager Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt vom 15. November 1965 samt dem entsprechenden Bundesbeschluss vom 29. November 1972. Das Studium des Kommentars zeigt, dass auch ein

modernes und qualifiziertes Gesetz viele Fragen offen lässt, die erst durch Interpretation und Judikatur beantwortet werden können. Dass der Verfasser die unter dem neuen Recht bisher ergangenen Entscheidungen berücksichtigt hat, verdient besondere Anerkennung. Um die Arbeit der Praxis möglichst bald und übersichtlich zugänglich zu machen, hat der Autor nach seinen eigenen Ausführungen im Vorwort auf fürsorgerische Hinweise fast völlig verzichtet. Der Kommentar enthält aber dennoch wesentlich fürsorgerisches Gedanken-gut, weil ja viele juristischen Fragen nur aufgrund fürsorgerischer Überlegungen sinn-gemäss beurteilt werden können. Das neue Werk von Hegnauer gehört in die Bibliothek jedes Sozialdienstes, der sich direkt oder mehr nur am Rande seiner Tätigkeit mit Fragen der Adoption zu befassen hat. *M. H.*

Geert Lotzmann: Sprachrehabilitation durch Kommunikation. Mit Beiträgen von Ulrich Ammon, Otto Braun, Horst Gundermann, Claus Holm, Angela Keese, Gudula List, Geert Lotzmann, Werner Orthmann, Klaus Schulte. «Erziehung und Psychologie», Bd. 70. Ernst-Reinhardt-Verlag, München-Basel. 114 Seiten. Paperback Fr. 17.50.

In diesem Sammelband werden Beiträge einer Regionaltagung mit dem Generalthema «Sprachrehabilitation durch Kommunikation» der interessierten Öffentlichkeit vorgelegt. Teilnehmer dieser Veranstaltung waren Logopäden, Phoniater, Psychologen, Psycho- und Soziolinguisten, Sprachbehindertenpädagogen und Sprecherzieher, die das Thema Sprachrehabilitation auf der Grundlage sprach- und sprechkommunikativer Grundleistungen zu begreifen und zu formulieren versuchten. Rehabilitation meint die Gesamtheit der Massnahmen, die den Behinderten – in unserem Falle den Sprach- und Sprechbehinderten und auch Stimmbehinderten – in die Sprachgemeinschaft, d. h. die sprachstörungsfreie Kommunikationsgemeinschaft, zurückführen. Erstes und letztes Anliegen ist, den Kommunikationsbehinderten als voll leistungsfähiges sprachliches Wesen in die individuelle Sphäre und die soziale Gemeinschaft einzugliedern.

Die in diesem Band vereinigten Beiträge erörtern sowohl wissenschaftstheoretische Fragestellungen als auch praxisbezogene, d. h. pädagogische, soziologische, psychologische und therapeutische Zielvorstellungen und Massnahmen.